



Vorlage an

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Landesgymnasium für Hochbegabte; Schulträgerschaft**

**Anlagen:**

Schulverbandssatzung

**Beschlussantrag:**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats vom 23.07.2003 zur Übernahme der Schulträgerschaft für das Landesgymnasium für Hochbegabte in Schwäbisch Gmünd in Form eines Zweckverbandes wird die beigefügte Schulverbandssatzung beschlossen.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Der Gemeinderat hat am 23.07.2003 beschlossen, zusammen mit dem Landkreis Ostalbkreis die Schulträgerschaft für das Landesgymnasium für Hochbegabte zu übernehmen. Die Schulträgerschaft soll als Schulverband ausgestaltet werden. Der Kreistag des Landkreises Ostalbkreis hat am 22.07.2003 einen gleich lautenden Beschluss gefasst.

Der Schulverband im Sinne von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg ist als Zweckverband eigener Art, dem nur Schulträger angehören können, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe ihrer Verbandsatzung ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich verwaltet. Es gelten grundsätzlich die



Vorschriften des Zweckverbandsrechts, insbesondere das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Die Stadtverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Landkreisverwaltung die beigefügte Satzung erarbeitet, die die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung als Schulträger definiert.

Die Schulverbandssatzung muss im Anschluss an den Satzungsbeschluss durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

Für die Einrichtung einer Schule bedarf der Beschluss eines Schulträgers gemäß § 30 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde (des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport). Für dieses förmliche Verfahren ist die Schulverbandssatzung vorzulegen.